

Merkblatt für die Erlaubnispflicht nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Informationen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Grundsätzlich unterliegen alle gewerbsmäßige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (gem. [AVV](#)) der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG.

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

- *Entsorgungsfachbetriebe i.S.v. § 56 KrWG*, sofern sie für die eigentlich erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind
- Abfallwirtschaftliche Tätigkeit [im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen](#)
- Freiwillige oder verordnete Rücknahme (z.B. für Verpackungen, Elektrogeräte, Batterien, Altfahrzeuge)
- EMAS-Betriebe
- Sammlung oder Beförderung mit Seeschiffen
- Paket-, Express- und Kurierdienste, soweit das Gefahrgutrecht eingehalten wird
(Aufzählung nicht abschließend)

Die Ausnahmeregelungen gelten jedoch nur für die Erlaubnispflicht, so dass eine Pflicht zur Anzeige nach § 53 KrWG bestehen bleibt.

Für Inhaber einer bestehenden, unbefristeten Transportgenehmigung nach altem Recht (§ 49 KrW-/AbfG) ist keine erneute Genehmigung erforderlich, denn diese behält ihre Gültigkeit und gilt als Erlaubnis nach § 54 KrWG weiter.

Benötigte Unterlagen und Nachweise

- ausgefülltes [Antragsformular](#)
- für den Antragsteller (Unternehmen/Firma)
 - **Gewerbeanmeldung** (Kopie)
 - ggfls. **Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszug** (Kopie)
 - Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (firmenbezogen, Belegart 9)
 - Nachweis der **KFZ-Haftpflichtversicherung**¹
 - Nachweis einer **Betriebshaftpflichtversicherung** und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung²
- für den Betriebsinhaber
 - polizeiliches **Führungszeugnis** (Belegart OG)
 - Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (Belegart 9)
- ggfls. für vom Betriebsinhaber abweichende mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person/en
 - polizeiliches **Führungszeugnis** (Belegart OG)
 - Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (Belegart 9)
- **Fachkundenachweis** (siehe unten)
- gegebenenfalls Angaben über den beantragten Umfang der Genehmigung (bezüglich Abfallschlüssel oder zeitliche Befristung)

Anforderungen an die Fachkunde

Die Fachkundeforderung richtet sich an den Inhaber des Betriebes, soweit er selbst für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, soweit solche vorhanden sind.

Der Inhaber muss damit immer dann fachkundig sein, wenn er selbst die Leitung und Beaufsichtigung der betrieblichen Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen wahrnimmt. Es bleibt dem Inhaber unbenommen, die fachliche Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallrechtlichen Tätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen nicht persönlich wahrzunehmen, sondern eine oder mehrere natürliche Personen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu beauftragen. Dann kommt es für die Fachkundeforderungen auf diese Personen an. Nehmen sowohl der Inhaber als auch andere Personen die Leitung und Beaufsichtigung der Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit wahr, müssen alle genannten Personen die Fachkundeforderungen erfüllen.

¹ Nur bei Sammlern und Beförderern, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen transportieren.

² Nur soweit eine Zwischenlagerung, Umladevorgänge oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit, vorgenommen werden soll.

Die für die Tätigkeit notwendige Fachkunde erfordert gem. § 5 AbfAEV:

- I. Kenntnisse durch nachgewiesene 2-jährige, der beantragten Erlaubnis entsprechende, praktische Tätigkeit

oder

Kenntnisse durch nachgewiesene 1-jährige, der beantragten Erlaubnis entsprechende, praktische Tätigkeit, falls ein(e)...

- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss,
- kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung,
- Qualifikation als Meister,

auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, nachgewiesen werden kann.

und

- II. Nachweis über die Teilnahme an einem behördlich anerkannten Fachkundelehrgangs (-> [Liste von Lehrgangsanbietern](#)) .

Erlaubnisverfahren

Die Beantragung der Erlaubnis nach § 54 KrWG kann in Papierform unter Verwendung des entsprechenden [Formblattes](#) oder elektronisch über die Webanwendung www.eAEV-Formulare.de unter Beifügung der genannten Unterlagen erfolgen. Im Falle der elektronischen Antragstellung ist die Abgabe einer sogenannten Qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich. Das bedeutet, dass der Antragsteller über eine entsprechende gültige Signaturkarte verfügen muss.

Gebühren

Für die Bearbeitung und Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis nach § 54 KrWG werden gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW Verwaltungsgebühren erhoben. Diese richten sich nach dem Verwaltungsaufwand und belaufen sich auf 500-1.000,- EUR. Für die Änderung einer bestehenden Erlaubnis wird in der Regel eine Gebühr in Höhe von 200,- EUR erhoben.

Sollte Ihr Betrieb noch über keine Identifikationsnummer nach § 28 Nachweisverordnung (z.B. Beförderer- oder Maklernummer; E770XXXXX) verfügen, so wird auch für deren Vergabe eine Verwaltungsgebühr erhoben (50,- EUR).

Hinweise

- Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben alle drei Jahre an einem anerkannten Lehrgang zur Erhaltung eines für die Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissenstandes teilzunehmen. Die rechtzeitige Teilnahme ist unaufgefordert nachzuweisen.
- Gem. § 55 KrWG besteht die Pflicht, das zum Transport von Abfällen auf öffentlichen Straßen verwendete Fahrzeug vorne und hinten mit zwei weißen, rückstrahlenden Warntafeln (A-Schilder) zu versehen. Die Schilder sind im Fachhandel zu erwerben.
- Wesentliche Änderungen im Unternehmen sind unaufgefordert mitzuteilen. Dazu zählen etwaige Änderungen des Firmennamens, der Adresse des Hauptsitzes des Betriebes, der erlaubnispflichtigen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie des Betriebsinhabers.
- Die Erlaubnis nach § 54 KrWG ist nicht übertragbar.
- Das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von gefährlichen Abfällen ohne gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße bis zu 100.000,- EUR geahndet werden.
- Rechtliche Grundlagen:
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
 - Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung (AbfAEV)
 - Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
 - Nachweisverordnung (NachwV)
 - Allg. Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW

Diese Informationen dienen lediglich zu einer Erstinformation. Aufgrund der komplexen Thematik können hier nur Standardfälle abgebildet werden und es wird daher kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Es können keine Rechtsansprüche hieraus abgeleitet werden. Es empfiehlt es sich in Zweifelsfällen immer, vorab Rücksprache mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Umweltamtes zu halten (0571/807-23261).